

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918
11 (1897)**

267 (16.11.1897)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-262035](#)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werkthätigen Volkes. Nebst der illustrierten Sonntagsbeilage: „Neue Welt“.

Das „Norddeutsche Volksblatt“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. **Abohmenkostenpreis** pro Monat (Infl. 10 Pf., Einzelnummer) 70 Pf. — Selbstabholung 60 Pf.; durch die Post bezogen (Postleitzahl 5290) vierteljährlich 2,10 Pf.; für 2 Monate 1,40 Pf., monatlich 70 Pf. eft. Verstellgeld.

Redaktion und Expedition:
Baut, Neue Wilhelmshavener Straße 38.
Telephon - Amtsch. Nr. 58.

Insette werden die fünfgegliederte Corpuseite oder deren Raum mit 10 Pf. berechnet; bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Schwieriger **Satz** nach höherem Tarif. **Insette** für die laufende Nummer müssen bis spätestens 12 Uhr Mittags in der Expedition aufgegeben sein. Größere **Insette** werden früher erbeten.

Nr. 267.

Bant, Dienstag den 16. November 1897.

11. Jahrgang.

Französisches Haftpflichtgesetz und deutsche Unfallversicherung.

Die standlose Thatsache, daß man in Frankreich seit 15 Jahren, den Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes zwischen Kammer und Senat hin- und hertrieb, ohne ein Gesetz, welches den Bedürfnissen entspricht, fertig zu bringen, giebt der deutschen Presse Veranlassung, die deutsche Gesetzgebung als Muster vorzuführen mit dem Bericht darüber, wie weit Frankreich in dieser Beziehung zurückgeblieben sei. Man vergißt da nur, die ganze wirtschaftliche und politische Entwicklung beiden Länder im Vergleich zu ziehen. Man würde z. B. sehr leicht feststellen können, daß in Deutschland 1884 die Großindustrie viel weiter entwickelt war, als sie gegenwärtig in Frankreich ist. Dazu kam, daß man in Deutschland 1878 alle Arbeiterorganisationen, die sich zum größten Theil mit Arbeiterversicherung befaßten, auf Grund des Sozialistengesetzes angelöst hatte. Ferner, daß durch das Unternehmensmehrheitsgesetz der landlichen Besitz, welche einen großen Bruchteil der industriellen Arbeiter stellen, durch die Krankenkassen und Unfälle sehr stark belastet wurden. Der Arbeiter, welcher auf dem Schlachtfelde der Arbeit seine gefüllten Glieder verloren hatte, sei der Armeinfanterie seines Heimatortes zur Last. Der letzte Umsatz trug dazu bei, die Jungen und Landleute unzureichend zu machen. Eine Änderung der Armenfogelgesetzung war aber deshalb nicht durchführbar, weil die schnell wachsenden Industriezentren fast sämtlich so verhüllt waren, daß diese Gemeinden großer Last nicht tragen konnten. Gegen einen weiteren Ausbau der Haftpflichtgesetze sträubten sich die Unternehmer und so wurde die deutsche Gesetzgebung auf den Weg der Arbeiterversicherung gedrängt, ohne daß die Arbeiterschafflichkeit als treibendes Element eine Rolle zu spielen hatte. Der Staat gehorcht, nicht dem eigenen Triebe, entstehlt man sich zu der Gesetzgebung, welche man bei den Wahlen als den Inbegriff aller Arbeiterschafflichkeit hinstellt.

Heute die gegenwärtige Rechtslage auf diesem Gebiete in Frankreich führt der „Hamb. Corr.“: „Die Rechtslage ist faktisch gegenwärtig so, daß der Arbeitgeber im Unglückstage zur Zahlung der Rente nur dann verpflichtet erscheint, wenn beim Unfall ein Verhältnis von seiner Seite vorliegt. Da außerdem die Arbeitgeber zum Theil ihre Rentenpflicht gegen ein Minimum jährlicher Einzahlung privaten Versicherungsgesellschaften anvertraut haben und der französische Arbeitgeber seinen Leuten gegen-

über im Allgemeinen kein Billigkeitsgefühl scheint, so gibt es ja jedesmal einen Prozeß um die Rente, wobei es dann dem Arbeiter häufig schwer gemacht wird, die Schuld des Fabrikherrn nachzuweisen.“

Ist es denn vor Erlass des Unfallversicherungsgesetzes in Deutschland anders gewesen? Das Billigkeitsgefühl der deutschen Unternehmer erscheint noch bei der dem Reichstag in seiner letzten Sesslon vorgelegten Unfallversicherungskasse in einem helligen Licht. Da im deutschen Unfallversicherungsgesetz eine Rarität von 18 Wochen vorgesehen ist, so kommen sieben Achtel sämmtlicher Unfälle zu Lasten der Krankenkassen. Umgekehrt sollte es sich bei der finanziellen Belastung verhalten, so daß sechs Siebentel der Aufwendungen von den Berufsgenossenschaften und ein Siebentel der Krankenkassen getragen werden. Da die Unternehmer ein Drittel der Krankenkassenbeiträge zu zahlen haben, so müssen sie ^{zum} der Kosten für Unfall aufspringen. Nun beschloß die Kommission des Reichstages, die Kartenzeit auf vier Wochen abzufixieren. Dadurch wäre die Belastung der Krankenkassen auf die Hälfte gesunken. Die Unternehmer hätten nach Annahme dieser Änderung ^{zum} der Kosten tragen müssen. Über diesen Besluß ist das deutsche Unternehmertum so aufgebracht, es beim Bundesrat das Gleiche durchsetzen möchte, was den französischen Unternehmern beim Senat gelang, die ganze Vorlage zu Fall zu bringen.

Der Inhalt des französischen Gesetzes ist nach einem Bericht des „Bormé“ folgender:

Die Entschädigungspflicht der Unternehmer für die Unfälle bei der Arbeit erstreckt sich auf alle Betriebe mit mechanischer Motor, falls der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Tagen verursacht hat. Die Entschädigung besteht in einer lebenslangen Jahresrente in Höhe von zwei Dritteln des Jahreslohnes für dauernde und vollständige Arbeitsunfähigkeit, in einer lebenslangen Jahresrente von zwei Dritteln des Lohnes für dauernde oder teilweise Arbeitsunfähigkeit und in der Ausszahlung der Hälfte des Tagelohnes für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit. Bei einem tödlichen Unfall sind überlebende Ehegatten, die Kinder unter 18 Jahren und, falls das Opfer unverheirathet war, die von ihm unterhaltemen Verwandten in aufsteigender Rente zu einer lebenslangen bzw. einer zeitweiligen Pension berechtigt, die in den einzelnen Fällen 10 bis höchstens 60 v. H. des Jahreslohnes beträgt. Das Maximum entfällt auf eine Witwe oder einen Witwer mit 4 oder mehr Kindern und auf 3 oder mehr Kinder und mutterlosen Kindern.

Die Entschädigungspflicht der Unternehmer für die Unfälle bei der Arbeit erstreckt sich auf alle Betriebe mit mechanischer Motor, falls der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Tagen verursacht hat. Die Entschädigung besteht in einer lebenslangen Jahresrente in Höhe von zwei Dritteln des Lohnes für dauernde und vollständige Arbeitsunfähigkeit, in einer lebenslangen Jahresrente von zwei Dritteln des Lohnes für dauernde oder teilweise Arbeitsunfähigkeit und in der Ausszahlung der Hälfte des Tagelohnes für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit. Bei einem tödlichen Unfall sind überlebende Ehegatten, die Kinder unter 18 Jahren und, falls das Opfer unverheirathet war, die von ihm unterhaltemen Verwandten in aufsteigender Rente zu einer lebenslangen bzw. einer zeitweiligen Pension berechtigt, die in den einzelnen Fällen 10 bis höchstens 60 v. H. des Jahreslohnes beträgt. Das Maximum entfällt auf eine Witwe oder einen Witwer mit 4 oder mehr Kindern und auf 3 oder mehr Kinder und mutterlosen Kindern.

Einen Augenblick zögerte Lisbeth noch. Dann ließ sie davon und die Treppe hinauf, so rasch sie konnte. Doctor Huber sah ihr nach, bis sie seinen Blicken entwunden war. Dann wandte er sich langsam um, das Gesicht nach der Thür, fuhr sich über Stirn und Haar und holte tief Atem. Da gewahrte er in dem halbdunklen Hausschlaf, vor der Thür des Eßzimmers stehend, den vorgestreckten Hals und offenen Mund, neugierig lachend das Fräulein Charlotte. Er zuckte leicht zusammen, brummte etwas in seinem Bart, zog die Schultern hoch, als wollte er sagen: „Was thut's? Nun ist ja doch Alles gleich! — und dann trat er rasch in das Schlafzimmer.

Charlotte hörte ihn den Riegel hinter sich zuschieben. —

Gleichzeitig betrat oben Lisbeth das Zimmer ihres Vaters. Er lag matt und angegriffen, den alten Schopzhelm über sich gelegt, auf dem Divan und verachtete den Schlaf nachzuholen, den er diese Nacht nicht hätte finden können. Er rückte den Kopf ein wenig auf, als er sie eintrete hörte, und streckte ihr beide Arme entgegen.

„Sieh' dich nicht dünken, ich binde es nicht! Jetzt geh hinunter, sage dem Lieutenant, was geschehen ist, und bitte ihn, sofort herunterzukommen. Die Dame hat mit ihm zu sprechen — sofort, hörest Du — sehr dringend! Er soll mich nicht mehr lange mit ihr allein lassen. Wenn er mit ihr gesprochen hat, dann kannst Du ihn ja fragen, ob Du sie leben darfst. Er hat jetzt die Verantwortung für Dich. Besteile Dich,

lose Weisen. Der höchste, der Entschädigungsvertrag zu Grunde gelegte Jahreslohn beträgt 2400 Francs (1920 M.), so daß die höheren Entlohnungen nur bis zu diesem Betrag von dem neuen Gesetz geschützt werden. — Außer der Entschädigung fallen zu Lasten des Unternehmers die ärztlichen und die Begegnungskosten, sowie die Krankengelder in der Höhe des halben Tagelohnes, wobei letztere bei allen Unfällen bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu richten sind, da die Entschädigung erst von diesem Zeitpunkt an fällig wird.

Die in den früheren Gesetzwürfen vorgetragene Schaffung eines besonderen Einigungsgerichts aus drei Unternehmen und drei Arbeitern unter dem Vorst. des Zivilgerichtspräsidenten mußte, wie manches Andere, in Folge des hartnäckigen Widerstandes des Senats aufgegeben werden. Die Entscheidung über die Entschädigungsstreitigkeiten ist nun den genossenen zivilen Gerichtsgerichten übertraut worden unter der Bedingung, dass summarische Prozeßverfahren. Das zivilgerichtliche Element kann noch verhindern der Kollisionsschlage — aber nur wegen Überschreitung der Gewalt oder Verletzung des Haftpflichtgesetzes — angeklagt werden; in diesem Falle würde die Prozeßur am Ende höchstens drei Wochen — fünfzehn Wochen dauern. Die Gerichtsgerichte können jedoch in seinem Falle dem Opfer des Unfalls oder dessen Hinterbliebenen aufgelegen werden. Diese haben außerdem in allen Fällen das Recht auf unentgeltlichen rechtlichen Beistand.

Das schlimmste Zugeständnis an den Senat ist die Einführung der Klausel der „unverzichtbaren Schuld“ des Arbeiters an dem Unfall. Wird vom Unternehmer der Beweis dafür erbracht, so kann das Gericht die Entschädigung herabsetzen — bis zu welchem Minimum, wird zweifelhaft gewesen, die Ecke nicht gesetzt. Diese Klausel dürfte bei der bekannten „Unabhängigkeit“ der französischen Justiz von kapitalistischen Einflüssen das ganze Gesetz gerade in den wichtigsten Fällen über den Haufen werfen.

Und in noch einem entscheidenden Punkte wurde der Entwurf des Kammerausschusses dem Senat zu lieb geändert. Das ist höchstens über Nacht geschehen zwischen den Generaldebatte und der Spezialdebatte, gemäß einem vermittelnden Vorst. des Handelsministers. Die obligatorische Versicherung der Unternehmer gegen das Risiko der Entschädigungszahlung hat Platz gemacht der Versicherung der staatlichen Versicherungskasse gegen die Zahlungsunfähigkeit der Unternehmer. Dies der

Sinn des eigenartigen ministeriellen Vorstosses, wonach die der Haftpflicht unterliegenden Industriellen 4 Zuschläge-Centimes pro 100 Fr. Gemeindesteuer zu zahlen haben, welche zugleich an die Steuer erhoben werden sollen. Von den Gemeindesteuern ist zum gleichen Zweck 1 Fr. pro 10.000 Fr. des beförderten Wertes zu erheben. Diese Versicherungsteuer wird jährlich 720.000 bis 750.000 Fr. ergeben, gleich 1 v. p. der auf 72 bis 75 Millionen jährlich veranlagten Summe der an die verunglückten Arbeitern zu zahlenden Entschädigungen. Der Steuersatz wurde herausgerechnet auf Grund des statistisch feststellenden Verhältnisses der Zahlungsfähigen zur Gesamtzahl der Gewerbedienstleistung und zur größeren Sicherheit vorläufig doppelt so hoch, als erforderlich angesehen, indem jenes Verhältnis bloß $\frac{1}{4}$ v. p. beträgt.

Daneben sieht das Gesetz die facultative Versicherung in den drei Formen vor.

Zu erwähnen ist schließlich die kategorische Bestimmung, welche jedes dem Haftpflichtgesetz widersprechende Abkommen zwischen Unternehmern und Arbeitern von Rechts wegen für null und nichtig erklärt.

Über den Inhalt bemerkt der „Hamb. Corr.“: „Der Inhalt des Gesetzes ist also sehr mäßig. Aber es kommt den Abgeordneten ja auch gar nicht darauf an, eine wirkliche Arbeitersicherung zu schaffen. Sie haben eingehandeltermaßen das vorliegende Gesetz nur bewilligt, um überhaupt in dieser Sache den ungebildeten Arbeitern endlich einmal etwas zu geben. Wie das von einem Theil der Kammer gemeint ist, beweist der Ausdruck des Abgeordneten Goujon: „Man möge doch Ja und Nein sagen, das Gesetz schade ja nichts und werde den Arbeitern viel Spaß machen.“ Die französischen Freunde der Sozialpolitik hoffen gleichwohl viel von dem Entwurf; sie meinen, er könnte diesmal so feiner Beobachtung möglicher Zulassung des Gesetzes werden.“

Bei ausländischen Gesetzen vermag das Senatorenbüllt einmal objektiv zu urtheilen. Es bat wahrscheinlich nicht daran gedacht, daß unsere deutschen Gesetze in ihren Bewilligungen oft hinter den „mäßigen“ Rechten des französischen zurückbleiben. Der verunglückte französische Arbeiter soll einen Rechtsanspruch vom fünften Tage nach dem Unfall haben, in Deutschland tritt ein solcher erst in der vierzehnten Woche ein. Dem französischen Arbeiter werden Löhne bis 1920 M. bei der Berechnung der Rente voll angerechnet, in Deutschland werden nur 1200 M. voll und von dem höheren Lohn nur ein Drittel angerechnet. In Frankreich können

überhört ganz ihren Auftrag und blickte voll Stolz und Liebe zu ihr auf, während er ihre Kinde fest in seinen Armen drückte. „Lisbeth, mein Kind, wie reisig Du bist! Bleibst du, lasst mich Dich ansehen!“

„Nein, nein, ich darf nicht bleiben. Du mußt gleich hinunter. Denke doch meine . . .“

Madame Verhaes ist da! Und Papa will, daß Du mir ihr sprechen sollst.“

„Wer ist da?“ schrie der Lieutenant wilder auf, wendete er den Pelz zurückwärts und auf die Füße sprang. „Die? Hier in diesem Hause? Unter einem Dach mit mir und Dir!“

„Ja, ja doch, unten im Schlafzimmer!“

„No, qui, meinwegen auch so! Ich komme gleich beruhter.“

„Ich will mit ihr sprechen.“

„Geb, mein Kind, geb! hinüber an Euer Zimmer und bleibe da, bis — bis Alles vorbei ist!“

„Ach Vater, soll ich dir denn wirklich gar nicht sehen? Bedenke doch — es ist doch meine Mutter! Nur einmal möchte ich sie sehen — von weitem, nur, wenn es nicht anders sein darf. Ja? Bitte, los mich! Seid nicht grausam gegen sie! Nicht wahr, das verspricht Du mir?“ Sie neigte sich an ihn und bemühte sich, ihm in die Augen zu sehen.

Aber er wandte sich ab und drängte sie sanft von sich nach der Thür. „Geb! jetzt, Kind, geb, quäle mich nicht“, sagte er leise.

Und als sie schon an der Schwelle stand, legte er ihr noch einmal die Hand auf die Schulter und sagte dazu: „Du hast mir einmal gesagt, ich sollte eine gute That thun, um — nun Du weißt ja was — zu zähmen. Heute ist die

Stunde zur Sühne gekommen. — Geb, mein Kind — lebt wohl!“ Er drückte sie fest an sich und küsste sie auf die Stirn. Dann schob er sie sanft über die Schwelle hinaus.

Als er allein war, reckte er sich lang auf und holte tief Atem. Dann humpelte er nach dem kleinen Spiegel, der zwischen den Fenstern angebracht war und schaute hinein. Er schien zu erfrischen vor dem greisenhaften, bleichen, tiefschwarzen Gesicht, das ihm höchstens daran entgegenstand. Mit einer Gebärde bittender Gesetzes wandte er sich ab. Dann, nach einem kurzen Zaudern, zog er seine alte Jacke aus, knüpfte sie einen reinen Krägen und eine nach siemtliche neue Kravatte um und nahm seinen schwarzen Gehrock aus dem Kleiderschrank. Er zog ihn an und knüpfte ihn ganz zu. Er sah schlotternd auf dem Bettende, denn er stammte aus einer Zeit, wo er noch nicht ganz so zum Schrift abgeschritten war wie jetzt. Noch einmal schaute er sich mit einem bitteren Lächeln an sich herab. Dann stellte er sein Taschentuch zu sich und zum Schlaf holte er aus einem Fach seines Schreis einen mittelgroßen Revolver hervor. Er entriegelte ihn und drehte die Kammer einmal ganz herum, um sich zu überzeugen, daß alle sechs Läufe geladen waren. Dann schaute er wieder und lächelte die Waffe in die hinein. Rocktasche stecken. Aber wie seine Hände dabei zitterten! Nein, das ging nicht — das ging unmöglich! Er lämpkte einen kurzen Kampf mit sich. Dann stellte er rasch in die Schlaftasche hinein und stülzte ein paar Gläser voll Cognac hinunter. (Fortf. f.)



Kath. Schulacht
Bant. Heppens. Neenude.
Die Leitung der Schulumlage pro
1. Halbjahr 1897/98 wird von 18. No-
vember, Mittwoch, von 2 bis
7 Uhr, in der Wohnung des Unter-
richters, Neue Wilhelmsh. Straße 82,
stattfinden.

Bant den 12. November 1897.

Der Schuljurat.

Rob. de Boer.

Zu vermieten
zwei dreiräumige Etagenwohnungen
zum 1. Februar.

Wih. Abrahams, Grenzstr. 58.

Zu vermieten
zum 1. Dezember eine freundliche
dreiräumige Unterwohnung.
Grenzstraße 38.

Zu vermieten
ein gut möbliertes Zimmer.
Börsenstraße 24, 2 Tr. links.

Zu vermieten
zwei vierräumige Oberwohnungen.
Grenzstraße 29.

Zu vermieten
mehrere 3- u. 4räumige Wohnungen,
sowie ein geräumiger Glauben.
W. Tholen.

Verl. Börse n. Schlesierstrasse 6c.

Sofort oder später
eine unmöblierte Oberstube mit
Rohreinrichtung zu vermieten.
Mittelstraße 5, Neubremen.

Gutes Logis f. 2 Jg. Leute
Bantener Straße 11, 1 Tr. r.

Gutes Logis
Neue Wilhelmsh. Straße 40, 1 Tr.

Gutes Logis f. einen j. Mann
Verl. Börse n. Schlesierstrasse 6c.

gegenesetzes Gesucht
auf sofort 2 tüchtige Maurer.
H. Böhme, Theilenstraße.

Verloren
am Mittwoch Abend ein roth gestreiftes
Reitpferd auf dem Wege Neue Wil-
helmshavener Straße bis Mitterlichtstr.
Bitte abzugeben bei E. Baßlin,
Neue Wilhelmsh. Straße 24.

Tiarks'scher
med. Magell-Bitter
nach Vorschrift von Prof. Dr. Gut-
zeit, ist ein vorzügliches Mittel
gegen Magenleiden und wegen
seines hervorragenden Aromas
der beste Restaurations-Bitter
Liqueur.

Zu haben in fast sämtlichen
Restaurations- und Handlungen.

Ihren
Reinigen 1,50 M
neuer Feder 1,50 M
Überlas 30 S.
1. Schoneboom,
Uermach, N. Wih. Str. 31.

Als mildeste u. sparsamste
Toilette-Seifen

empfiehlt:
Liliennmilch-
Myrrholin-
Salutaris-
Eulen-
Palmitin-
Konkurrenz-
Hyg. Fett.

R. Keil, Drog. z. Roth. Kreuz.

Achtung!

Sitzung am Mittwoch nicht wie üblich
um 8 Uhr sondern schon um 5 Uhr.

Mittwoch den 17. November

Nachmittags 4 Uhr

Gemeindebürger-Versammlung

im Saale des Herrn Follers (Elysium), Neenude.
Tagesordnung:

1. Gemeinderathswahlen. 2. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen der Gemeindebürger von
Neenude erfreut

Das Wahlkomitee des Neuen Neender Bürgervereins.

Mittwoch den 17. November

Abends 8½ Uhr

Oeffentliche Versammlung

zwecks Gründung einer Bühneste
des Deutschen Hafenarbeiter-Verbandes

im Lokale des Herrn Sudewasser, Tonndieck.
Tagesordnung:

1. Die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation der
Hafenarbeiter. Referent: J. Döring, Hamburg.

2. Diskussion.

Zu zahlreichem Besuch laden freundlichst ein.

N.B. Nach Schluss der öffentlichen Versammlung werden
Beitrittsverklärungen entgegenommen. D. O.

Restauration Bürgerheim,

Verläng. Börsenstrasse 74.

Am Mittwoch den 17. November 1897:

Einweihung

meiner neu angelegten Doppelkegelbahn
verbunden mit

Festessen und Freikonzert.

Beginn des Essens 8 Uhr.

Hierzu laden freundlichst ein

E. Burrack.

Der wahre Jacob Nr. 295

ist erschienen. Preis 10 Pf. Bei Abonnement pünktliche Lieferung.
Buchhandlung des Nordd. Volksblattes.

Im Verlag des Hamb. Buchdruckerei und Verlags-Anstalt

Auer u. Co., Hamburg, reichen und ist durch Unterschriften zu bezeugen:

Wer ein Buch von uns gekauft hat, wird dieses bestätigen. Wer ein Buch kaufen will, sehe sich unsere

große Bettent-Ausstellung an, und wird jeder die Überzeugung gewinnen, daß er in seinem Geschäft

billiger und reller bedient werden kann.

Preis 40 Pfennig.

Buchhandlung des Nordd. Volksblattes.

Das allgemeine Urtheil über unsere Betten lautet:

Gut und unerreicht billig!

Wer ein Bett von uns gekauft hat, wird dieses bestätigen. Wer ein Bett kaufen will, sehe sich unsere

große Bettent-Ausstellung an, und wird jeder die Überzeugung gewinnen, daß er in seinem Geschäft

billiger und reller bedient werden kann.

Wulf & Francksen.

Zum Jadebusen, Tonndieck.

Mittwoch den 17. November:

Große humoristische und musikalische

Abend-Unterhaltung

mit reichhaltigem abwechselndem Programm.

Entree frei. Anfang 7½ Uhr Entree frei.

Hierzu laden freundlichst ein

Th. Joel.

Atelier für künstliche Zähne

P. Karow, Götterstr. 8, 1 Et. 1, Ecke Bismarckstr.

Anfertigung einzelner Zähne sowie ganzer Gebisse. Fäulen in Gold, Silber, Emaille. — Schmerzloses Zahnsziehen. — Reparaturen billig.

Sprechstunden auch an Sonn- und Feiertagen.

Bürger-Verein Bant.

Mittwoch den 17. November

Morgens 9 Uhr präzise

Festkommittee-Sitzung

in der Arche.

Berichtigung.

Zur Bekanntmachung in Nr. 265 des

Norddeutschen Volksblattes, ber. Ge-

meinderathswahl und unterzeichnet:

„Der Vorstand des Bürgervereins Sedan“

erklären, wie hiermit, daß selbst ohne

unter Wissen und Willen durch unbe-

rechtes Handeln eines Andern ge-

schaffen ist. **Der Vorstand**

des Bürgervereins Sedan.

Das Protokoll

des diesjährig. Parteitages

in Hamburg

232 Seiten stark — Preis 35 Pf.

in vorzüglich in der

Buchhandlung des „Nordd. Volksbl.“

Frische Grützwurst

a Stück 10 Pf. empfiehlt

A. Wulf, Neubremen.

Danksagung.

Ich hatte lange Jahre Rhe-

matismus, daß ich kaum gehen

könnte. Alle Mittel waren er-

folglos. Ich ließ mich diesen

Herbst von Herrn H. G. Hillen

in Wilhelmshaven behandeln

und bin nun geheilt, wofür ich

offiziell Dank sage.

H. Hesse, Waddenhause

(Lippe).

Wie aussehen, untere hochheben, nur

aus Wul., Hosen und Waffel, her-

gestellt.

hellen und dunklen

Lager-Biere

in Gebinden und Flaschen zu den

billigsten Preisen.

Wiederholern! Wollen wir als Pro-

duzenten beständige Vortheile bieten.

St. Johanni - Brauerei.

Löwstr.: Ecke Güter- u. Unterstraße.

Sarg-Magazin

von

J. Freudenthal,

N. Wilhelmsh. Straße 33.

Preis 1 Mk. 50 Pf.

Zu haben in der

Buchhandl. des Nordd. Volksbl.

1898 Comptoir- 1898

Wandkalender

Preis 20 Pf.

Buchhandlung des „Nordd. Volksblattes“

Bant, Neue Wilhelmsh. Straße 33.

1898. 1898.

Abreiß-Kalender

mit täglichen Ratschlägen für die

Gemüse-, Obst-, Blumen- und

Blumenzucht u. Landwirtschaft,

Preis 50 Pf.

empfiehlt und hält auf Lager die

Buchhandlung des „Nordd. Volksbl.“

Neue Wilhelmsh. Straße 33.

**Was Jeder sagt,
muss wahr sein!**

Berantwortlich für die Redaktion: W. Morisse in Wilhelmshaven; Druck und Verlag von Paul Hug in Bant.